Rutronic Storen + Sonnenschutz

Rutronic Storen GmbH
Simmentalstrasse 28a
3752 Wimmis
Tel. 033 681 18 88

info@rutronic.ch
www.rutronic.ch

SEIT 2002 IHR STORENFACHMANN
Spezialisiert auf automatisierte Storensysteme

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB der Firma Rutronic Storen GmbH

Die nachstehenden Bedingungen sind ein integrierender Bestandteil der Offerten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen und allgemein bei einer Zusammenarbeit mit der Rutronic Storen GmbH gültig.

1. Allgemeines
Sofern die nachfolgenden Bedingungen keine Abweichungen enthalten, gelten die Bedingungen der SIA-Norm 118 ``Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten`` und der SIA-Norm 342 ``Sonnen- und Wetterschutzanlagen``.
a) Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Käufers, die die Firma Rutronic Storen GmbH nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
b) Alle Vereinbarungen, die zwischen der Firma Rutronic Storen GmbH und dem Käufer im Zusammenhang mit den Vertragsabschlüssen getroffen werden, sind in diesen Bedingungen, auf der Offerte oder auf der Auftragsbestätigung schriftlich niedergelegt.
c) Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ergänzende Vereinbarungen und/oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform oder der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2. Preise und Verbindlichkeit
Alle Einheitspreise verstehen sich ohne MWST. Offerten sind, wenn nicht anders vereinbart, 30 Tage gültig. Aufträge werden nur durch die rechtsgültig unterzeichnete Bestätigung des Unternehmens verbindlich. Mass- und Ausführungsänderungen, Änderungen des Montageuntergrunds sowie Spezialzubehöre bewirken entsprechende Preiskorrekturen. Mehrkosten für Montage auf Fassaden mit Aussenwärmedämmung bleiben vorbehalten.

3. Masstoleranzen
Der Besteller ist für die Einhaltung vereinbarter Masse und Pläne verantwortlich (Lichtmass + oder - 12mm gemäss SIA 342). Der Unternehmer ist berechtigt, Massdifferenzen am Bau durch Unterlagen bis 12 mm auszugleichen.

4. Farbwahl
Die Farbwahl richtet sich bei den Aluminiumprodukten nach der gültigen Farbkarte, bei den Textilprodukten nach der gültigen Kollektion des Unternehmers. Spezialfarben bedingen einen Mehrpreis pro Farbe und Produkt sowie einen Mehrpreis für Mengen unter dem Minimalquantum. Für Nachlieferungen und Reparaturen sind die Lagerhaltung und die Wiederbeschaffung der betreffenden Spezialfarbe bzw. Textilkollektion nicht gewährleistet. Leichte Farbabweichungen zu früheren Lieferungen sind dabei zu tolerieren. Geringfügige Abweichungen in den Farbnuancen und im Glanzgrad, die Liefermöglichkeiten sowie Änderungen der Kollektionen bleiben vorbehalten. Geringfügige Farbschäden sind zu tolerieren.

5. Lieferfrist
Bei Bestellungen bis Fr. 4000.- ist die Lieferfrist ab definitiver Mass-, Ausführungs- und Farbbereinigung sowie Begutachtung von allfälligen Konstruktionszeichnungen bzw. Masskontrolle am Bau nach erfolgter Fenstermontage.
Bei Bestellungen ab Fr. 4000.- ist die Lieferfrist ab Saldoeingang (Akontozahlung), definitiver Mass-, Ausführungs- und Farbbereinigung sowie Begutachtung von allfälligen Konstruktionszeichnungen bzw. Masskontrolle am Bau nach erfolgter Fenstermontage. Verspätete Lieferungen infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsannullierung. Konventionalstrafen werden nicht akzeptiert.

6. Montage
Die Montage muss in einem, ausnahmsweise höchstens zwei Arbeitsgängen erfolgen können. Zu Lasten des Bestellers gehen in Übereinstimmung mit der SIA-Norm 342 in allen Fällen:
a) die Schaffung aller Hohlräume, Aussparungen, Stürze und Kästen für Tragkanäle, Walzen, Getriebeteile und Antriebswellen, unter Beachtung der Einbaumasse des Unternehmens
b) die Spitzarbeiten und Durchbrüche im Mauerwerk, Beton, Kunststein und in Metallkonstruktionen
c) das Schweissen an Fremdkonstruktionen sowie die Verbindung bei Aluminiumfassaden mit Gewindenieten inkl. deren Lieferung
d) die Zuputzarbeiten, das Ausstopfen von Hohlräumen und das Abdichten von Fugen und Befestigungen
e) die Steindollenlöcher für Tore
f) beim Versetzen von Sonnenstoren muss der Backstein mind. 15 cm Stärke aufweisen
g) die elektrischen Zu- und Verbindungsleitungen, Sicherungen, Unterputzkästen, Steckdosen usw.
h) die den Suva-Vorschriften entsprechenden Stromanschlüsse für Bohrmaschinen, Schweissapparate sowie die Beleuchtung der Arbeitsplätze
i) eine den Suva- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechende und bis zum Abschluss der Montagearbeiten
stehen bleibende Gerüstung
k) der Mehraufwand für Montagearbeiten in bewohnten Räumen (pro Fenster in der Regel eine halbe Stunde Regie)
l) der Mehraufwand infolge Nichteinhaltung der Massvereinbarungen oder Toleranzvorschriften durch Dritte
m) die Schalldämmungsmassnahmen bei ungeeigneter Unterkonstruktion
n) die Wiedermontage von bauseits demontierten bzw. unsachgemäss wiedermontierten Anlageteilen (z.B. Kurbeln)
o) die Mehrkosten wegen unverschuldeter Arbeitsunterbrüche Müssen hiervor beschriebene Arbeiten durch Personal des Unternehmers ausgeführt werden, erfolgt die Verrechnung des Materials sowie der Arbeitszeit zum jeweils gültigen Regiestundenansatz. Regiearbeiten werden immer netto verrechnet.
Elektroanlagen und zentrale Storensteuerungen dürfen nur im Beisein eines Spezialisten des Unternehmers in Betrieb genommen werden. Die Installation von Stecker und Kupplung sowie die fachgerechte und sorgfältige Fixierung liegen immer in der Verantwortung des bauseitigen Elektrikers. Nur dieser kann beurteilen, ob die Elektroinstallation abgeschlossen ist und keine Gefahr der Beschädigung aller Antriebselemente besteht. Die Standortbestimmung von **Steuerungssensoren** erfolgt immer durch eine bauseitig beauftragte Fachperson. Für Beschädigungen an Leitungen irgendwelcher Art infolge Spitz- oder anderer Arbeiten und daraus entstehende Folgen lehnt der Unternehmer jede Haftung ab, sofern der Besteller nicht nachweisen kann, dass er bzw. sein Vertreter das Personal des Unternehmers rechtzeitig über die Lage dieser Leitungen

informiert hat. Abzüge für Beschädigungen werden nur anerkannt, wenn ein durch das Personal des Unternehmers unterschriebener Rapport vorliegt.
Für **Garagentore** gelten folgende Zusatzbedingungen:
Das Gerüst darf nicht näher als einen Meter von der Mauer entfernt stehen. Die Garage muss frei von gelagertem Material sein. Für den Ablad und die Montage ist bei grösseren Toren wegen deren hohem Gewicht eine Montagebeihilfe bauseits zur Verfügung zu stellen.

7. Verrechnung
Die Verrechnung erfolgt entsprechend dem effektiven Lieferungsumfang (etappenweise). Unvorhergesehene, bauseits bedingte, kostenverteuernde Ausführungen werden verrechnet. Nachträge von einzelnen Stücken, die nicht mit der Hauptlieferung fabriziert und montiert werden können, werden mit entsprechenden Kleinmengenzuschlägen verrechnet. Allfällige Änderungen der Mehrwertsteuer-Ansätze werden auf den Termin des Inkrafttretens berücksichtigt. Abzüge, die nicht vertraglich vereinbart wurden, sind ausgeschlossen.

8. Zahlungsbedingungen ohne anders lautende Vereinbarungen
Bei Lieferungen mit Montage oder ohne Montage unter Fr. 4000.– , 30 Tage nach Rechnungsstellung.
Bei Lieferungen mit oder ohne Montage von Fr. 4000.– bis Fr. 20000.–: 50% bei Vertragsabschluss, Rest 30 Tage ab Rechnungsdatum.
Bei Lieferungen mit oder ohne Montage über Fr. 20000.–: 50% bei Vertragsabschluss, 30% bei Lieferung auf die Baustelle bzw. vereinbarter Lieferbereitschaft, 10% nach Montage, Rest 30 Tage ab Rechnungsdatum.

9. Werkabnahme
Ohne Gegenbericht innerhalb 5 Arbeitstagen nach der Rechnungsstellung gilt das Werk als abgenommen. Beim Werkvertrag gilt: Die Werkabnahme, als Basis der gegenseitigen Schlussabrechnung, erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Montagebeendigung. Ohne Gegenbericht gilt das Werk nach diesem Datum als abgenommen.

10. Garantie
Die Garantiedauer beträgt nach SIA zwei Jahre ab Rechnungsdatum für komplette Storenanlagen inklusive Motorantriebe und Steuerungen. Barrückbehalte als Sicherstellung der Garantiepflicht sind ausgeschlossen.

Ausschlüsse
a) Nicht unter Garantie fallen Mängel infolge grob fahrlässiger Behandlung. Schäden durch extremen Sturm oder Hagelschlag, Bedienung bei Vereisung, leichtere Abriebschäden, Ausbleichung bei Spezialfarben, Ersetzen der einem normalen Verschleiss unterliegenden Bestandteile sowie Reinigungsschäden.
b) Bei Raff-Lamellenstoren mit flexiblen Lamellen und bei Stoffstoren besteht keine Garantiepflicht für Schäden infolge Verwendung bei stürmischem Wetter, desgleichen für Rollladen und Lamellenstoren, deren Führungsschienen mehr als 15 cm vor der Verglasung montiert oder seitlich nicht abgeschlossen sind.
c) Für Fleckenbildung im Holz infolge Naturbehandlung wird jede Haftung abgelehnt. Querschliff muss toleriert werden.
d) Galvanisch verzinkte Eisenteile haben eine den SIA-Vorschriften entsprechende Schichtdicke. Ohne zusätzlichen Farbanstrich bauseits kann kein dauerhafter Rostschutz gewährleistet werden.
e) Bei Fassaden mit Aussenwärmedämmung besteht keine Haftung für Wasserschäden.
f) Produkte, deren Minimal- oder Maximalabmessungen ausserhalb der in den Prospekten des Unternehmers angegebenen Limiten liegen, fallen nicht unter die Garantie.
g) Beschädigungen der Store durch Gegenstände, die auf dem Boden oder Fenstersims stehen.
h) Bei der De- und Remontage von bestehenden Faltrollläden wird jede Haftung abgelehnt. Sollte bei der Demontage oder bei der Montage des Faltrollladens etwas an der Store oder Mechanik kaputt gehen sind sämtliche Kosten durch den Auftraggeber zu übernehmen. Auch wenn ein neuer Faltrollladen bestellt und montiert werden muss sind die Kosten bauseits zu übernehmen.

Bei Garantiearbeiten muss der mühelose Zugang zu den Sonnen- und Wetterschutzanlagen bauseits vorhanden sein, wobei allfällige Gerüstungen nach Suva- und baupolizeilichen Vorschriften auf bauseitige Kosten und Verantwortung zu erstellen sind. Ersatzansprüche für Folgeschäden sind ausgeschlossen. Durch Dritte ausgeführte Reparaturen beenden die Garantie; deren Kosten werden nicht übernommen. Kurbeln bei Rollläden und Faltrollladen dürfen bauseits nicht demontiert werden. Garantiefälle gestatten nicht, fällige Zahlungen aufzuschieben oder Schadenersatzansprüche zu stellen. Bei Lieferungen ohne Montage beschränkt sich die Garantiepflicht auf das Material.

11. Umbauten und Renovationen
a) Unnötige Gänge, Wartezeiten und erschwerende Umstände werden zum Regieansatz verrechnet. Die Mieter sind vor Arbeitsbeginn bauseits zu avisieren, damit alle Wohnungen zugänglich sind.
b) Die für die Revision notwendigen Demontagearbeiten (Rollladendeckel usw.) erfolgen immer auf Risiko und Gefahr des Bestellers. Bei der Demontage der bestehenden Kastendeckel von Rollläden können kleinere Farbschäden entstehen, diese fallen nicht unter Garantie. Dass beheben solcher Schäden wird dem Auftraggeber zusätzlich vom Maler, Schreiner oder sonstigen Firmen separat in Rechnung gestellt.
c) Bei De- und Remontagen von bestehenden Storen (z.b. bei einem Fensterersatz) fallen kleinere Mängel die durch das alter der Store bedingt sind nicht unter Garantie.
Zu Lasten des Bestellers gehen in allen Fällen:
a) eine den Suva- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechende Gerüstung
b) die Demontagekosten von bestehenden Sonnen- und Wetterschutzanlagen
c) die Kosten für das Herausspitzen vorhandener Beschlägeteile
d) die Abfuhr- und Entsorgungskosten des demontierten Materials
e) die Ausbesserungsarbeiten an Mauerwerk, Fensterrahmen, Kastendeckel, Simsen, Holzwerk und Tapeten
f) die nach vollendeter Arbeit notwendige Reinigung der Räume
g) das Abdecken und Schützen von Böden (wir decken den Boden beim Arbeitsplatzbereich ab)
h) die Standortbestimmung von Steuerungskomponenten durch bauseitig beauftragte Fachperson
i) die Abklärung betreffend Haustechnik und Elektroinstallationen. Wir gehen davon aus, dass bei den definierten Befestigungspunkten keine vorhandene Installation beschädigt werden kann.

12. Richtlinie zur Beurteilung von konfektionierten Markisentüchern `ITRS Richtlinie`
Diese Richtlinie soll als Grundlage dienen, die Qualität und Grenzen technischer Möglichkeiten des Markisentuches zu erkennen und dem Nutzer einer Sonnenschutzanlage die warenspezifischen Eigenschaften zu vermitteln. Sie soll den Sachverständigen bei seiner Aufgabe unterstützen, die Grenzen der Webtechnik, der Konfektion und der Nutzung von Markisentüchern zu beurteilen. Sie soll auch helfen, Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden. Die Richtlinie beschreibt den heutigen Stand der Technik in den wichtigsten Anwendungsfällen. Es ist nicht möglich, alle Eigenschaftsvarianten zu erfassen, da die Entwicklung neuer Materialien und Verarbeitungsmöglichkeiten permanent fortschreitet. Die Richtlinien stehen unter folgendem Link zum Download bereit: http://download.rutronic.ch/itrs_Richtlinie.pdf

13. Baureklame
Ohne spezielle schriftliche Vereinbarung lehnt der Unternehmer eine Beteiligung an der Baureklame ab.

14. Offerten
Besichtigungen und Beratungen vor Ort, zwecks Offertstellung werden nach Aufwand verrechnet. Jeder Termin der mit dem Kunden vereinbart wurde, wird als Auftrag entgegengenommen und nach Aufwand verrechnet. Der Aufwand für die Offertstellung wird jedoch mit dem Vertragsabschluss des Auftrages dem Kunden wieder gutgeschrieben.

15. Mängel
Mängel müssen innerhalb einer Woche gemeldet werden. Kein Schaden darf auf Rücksicht der Garantie oder einer vorliegenden Arbeit zurückgehalten werden. Da sich Mängel/Schäden verschlimmern könnten ist dies innert einer Woche zu melden. Sollten Mängel zeigen, dass sie länger nicht beachtet wurden und dadurch ein grösserer Schaden entstanden ist, wird der Mehraufwand dem Kunden verrechnet.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Thun. (Ausgabe Februar 2022).

Planungs- und Betriebshinweise

So sichern Sie Ihren Storen ein langes Leben
Damit Ihre Storen möglichst lange vor Sonne, Wind und Wetter schützen, müssen einige Grundsätze beachtet werden.
Denn Sturm und Wind, Schnee, Eis, Hagel oder gefrierende Feuchtigkeit bei tiefen Temperaturen können die Funktionstüchtigkeit vermindern oder gar zu Schäden führen. Storen, Roll- und Faltrollladen dürfen bei Schneefall und Eisbildung nicht bedient werden. Lamellenstoren sollten immer unmittelbar vor dem Fenster, wenn möglich zwischen den Leibungen montiert werden, um Windeinflüsse möglichst klein zu halten. Bei stark windexponierten Bauten und Hochhäusern empfiehlt sich eine situationsabhängige Reduktion der maximalen Abmessungen. Stoffstoren müssen ab einer Windgeschwindigkeit von 30/35 km/h hochgefahren werden. Bei stürmischem Wetter sind die Sonnenschutz-Anlagen rechtzeitig hochzufahren. Für freihängend montierte, motorisierte Storen empfiehlt sich der Einsatz einer elektronischen Steuerung mit Wind- und besonderen Feuchtigkeits- und Frostwächtern. Letztere sperren die Storenanlage bei Bedarf. Bei liegen gebliebener Nässe, Kondenswasser oder plötzlich eintretenden starken Schneefällen kann aber auch eine Frostschutzautomatik keinen absoluten Schutz bieten. Für sämtliche Schäden und Folgeschäden an Storenanlagen, die durch bauseits gelieferte Steuerungen entstehen, übernehmen wir keine Garantie. Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt erfordert die Bedienung der Storenanlage besonderes Feingefühl. Bei Eisbildung können Lamellen, Endschienen oder Aufzugsvorrichtungen festfrieren. Unvorsichtiges Bedienen führt dann mit grosser Gewissheit zu Schäden. Bei manuellem Betrieb oder falls bei motorisierten Anlagen keine Frostwächtersteuerung vorhanden ist, achten Sie bei genannten Wetterbedingungen besonders darauf, ob die Anlage Schnee- und eisfrei ist.

Hinweise für den Betrieb von Sonnenschutzanlagen (Anforderungsklassen gemäss SIA 342)
– Bei Unterzügen, Pfeilern und Zwischenwänden ist für den Gelenkkurbelantrieb genügend Platz vorzusehen. Oberlichtöffner und Drehkippbeschläge auf der Antriebs- Gegenseite anordnen. Keine Armierungseisen im Bereich der Durchbrüche anbringen.
– Bei Aussenisolation sind die Befestigungsmöglichkeiten für die Storen vor dem Isolieren anzubringen.
– Bei Aussenisolation sind die Befestigungsmöglichkeiten für Führungsschienen bauseits vorzusehen.
– Einbrennlackierte Teile dürfen nicht mit Klebeband abgedeckt werden.
– Die Montage und Massaufnahme von Storenanlagen soll mit Vorteil erst nach der Beendigung von Putz- und Malerarbeiten erfolgen.
– Wo nötig, ist bauseits eine den Suva und baupolizeilichen Vorschriften entsprechende Gerüstung zu erstellen (auch bei eventuellen Garantie und Unterhaltsarbeiten).
– Geringfügige Geräusche durch Elektromotoren bzw. Laufgeräusche oder Geräusche durch Wind sind technisch bedingt und fallen nicht unter Garantie.
– Beim Stoff sind Knick- und Wickelfalten technisch nicht vermeidbar und können nicht beanstandet werden.
– Die Reinigung und der Unterhalt der Anlagen müssen soweit nötig nach den Vorschriften des Herstellers erfolgen.
– Für ein einwandfreies Funktionieren der Anlagen ist die regelmässige Reinigung der Führungsschienen von Laub, Tannennadeln, Staub und Schmutz zwingend nötig.
– Können durch Betriebsstörungen Folgeschäden eintreten, soll der Benutzer unverzüglich alle Massnahmen treffen, die zu deren Minimierung führen. Für Folgeschäden durch Betriebsstörungen haftet der Eigentümer. Gegebenenfalls ist der Lieferant der Sonnen- und Wetterschutzanlage unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Auftragserteilung bestätigen Sie die AGB`s gelesen zu haben und akzeptieren diese.